

7 Straßenreinigung

7.2 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rellingen

(Stand: 1. Januar 2004)

Fassung	Beschlussfassung der Gemeindevertretung					Inkrafttreten		
	Datum			TOP	Stimmenverhältnis			
Ursprungsfassung	10. Juni	1996	9	einstimmig	1. Januar	1997		
	21. Oktober	1996	10	einstimmig				
1. Nachtrag	23. November	1998	12	einstimmig	1. Januar	1999		
2. Nachtrag	01. September	2003	3	einstimmig	1. Januar	2004		

Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rellingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 2. April 1996 (GVOBl. S. 413) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Rellingen nicht den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, sondern der Gemeinde obliegt, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Durch die Gebühren werden 65 von Hundert der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straße

(1) Die Reinigung von Fahrbahn und Rinnsteinen der mit einem Hochbord ausgestatteten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet erfolgt 2 x im Monat.

(2) Die Ausübung des Winterdienstes (Schneeräum- und Streupflicht für die Fahrbahnen im Gemeindegebiet) erfolgt innerhalb der für das Gemeindegebiet eingerichteten Streubezirke in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung der Straßen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt: $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge

(3) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Seite nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten in Höhe von 35 von Hundert (§ 1 Satz 2) abgegolten. Entsprechendes gilt auch für Grundstücke zwischen zwei Straßen, es sei denn, daß an beiden Straßen eine Bebauung zulässig ist.

(4) Die jährliche Straßenreinigunggebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

für die Reinigung der Rinnsteine und Fahrbahnen	0,43 Euro
für die Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen in Straßen mit der Einteilung nach Zone I und II	0,64 Euro
für die Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen in Straßen mit der Einteilung nach Zone III	0,38 Euro

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. desjenigen Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, für länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 1 am

1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Rellingen, den

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister